

Planung der Zusammenarbeit

Heimatvereine trafen sich zum Austausch

Auch wenn das fröhliche Wetter sicherlich Grund genug für eine andere Gestaltung des Samstagnachmittages waren, trafen sich auf Einladung des Heimatvereins „Alte Vogtei“ Burbach trotzdem einige Vertreter der umliegenden Heimatfreunde, um gemeinsam zu überlegen, wie eine Zusammenarbeit beim Blick auf das Projekt Besucher-, Begegnungs- und Erlebniszentrum (BBEZ) Alte Vogtei aussehen kann. Der neue Vorsitzende der Burbacher Heimatfreunde, Volker Gürke, begrüßte die Gäste und erläuterte den aktuellen Sachstand des Projektes: „Wir möchten eine intensive Zusammenarbeit erreichen. Mit dem angestoßenen Austauschprozess geht es darum, Stärken zu stärken, die vorhandenen Angebote zielführend miteinander zu verknüpfen und Themenfelder sowie Schwerpunkte der einzelnen Heimatvereine optimal darzustellen“, fasste Gürke das Anliegen zusammen. „Wir stehen daher sicherlich erst am Anfang der Überlegungen.“

Zunächst warfen die Gäste einen Blick in das derzeitige Innenleben der Alten Vogtei und der Zehntscheune. In beiden Gebäuden wurde in den letzten Wochen und Monaten fleißig gewerkelt und geschafft. „Das Museum Leben und Arbeiten ist fast vollständig leer. Einige größere Exponate müssen noch in das Depot im Biesterfeld geschafft werden“, erklärte Gürke. Zeitlich ist geplant, wenn denn die Fördermittel fließen, zunächst die Alte Vogtei zu sanieren und barrierefrei auszubauen. „Dann muss der Backes neu erstellt werden, anschließend soll die Zehntscheune auf Vordermann gebracht werden. Zu guter

Letzt folgt die Außenanlage.“ Im sich anschließenden Workshop ging es weniger um bauliche Fragen sondern vielmehr um inhaltliche wie organisatorische Anregungen. Vorgeschlagen wurde, wenn alles fertig ist, beispielsweise eine Nacht der Museen und Heimatstuben zu veranstalten. Vorstellbar wäre auch im Rahmen des zu konzipierenden Veranstaltungsprogramms gemeinsame Wanderungen anzubieten. Als weiterer Gedanke wurde aufgegriffen, ausgehend von dem Gedanken, dass das BBEZ zukünftig Anlaufstelle für Touristen und Gäste ist, einen Raum anzubieten, in dem sich alle Dörfer interaktiv darstellen und ihre Angebote zeigen, die dann direkt von den Besuchern angesteuert werden können. Außerdem sollte in jeder Heimatstube oder einem anderen Ort ein einheitlicher Werbeposter aufgestellt werden, wo Informationen zur Gemeinde und den Dörfern erhältlich sind.

„Wir haben viele Ideen gesammelt, und es werden bestimmt noch weitere hinzukommen“, resümierte Volker Gürke. „Im Laufe der weiteren Projektentwicklung werden wir gemeinsam schauen, was realisierbar ist.“ Er lud dazu ein, im Gespräch zu bleiben und stellte absehbar einen weiteren Termin in Aussicht. „Wir laden alle ein, mitzumachen.“

Bürgermeister Christoph Ewers lobt den Austausch: „Mit dem eingeschlagenen Weg wird der Heimatverein Alte Vogtei dem Anliegen der Politik gerecht, das Projekt auf eine breite Basis zu stellen. Jeder sollte mitmachen, denn nur gemeinsam können alle davon profitieren.“



Aktion saubere Landschaft in Gilsbach

Keinen Aprilscherz, sondern fast drei Stunden Müll zusammengetragen, das haben ca. 30 junge und alte Gilsbacher Bürger am Samstag, 1. April, gemacht. Um 10 Uhr wurden am Dorfgemeinschaftshaus die einzelnen Gruppen aufgeteilt und los ging es. Die kleinen Helfer konnten abseits der befahrenen Hauptwege genauso fleißig helfen wie die Großen, die in Warnwesten gekleidet, den Dreck an den Hauptstraßen

entfernten. Wie jedes Jahr wurden viele leere Flaschen und Verpackungen der großen Fastfood-Ketten gefunden und entsorgt. Alte Reifen, Maschendrahtzaun und große Regenauffangbehälter aus Kunststoff rundeten das Bild ab. Im Anschluss stärkten sich die Helfer mit heißer Fleischwurst und Getränken. Der Heimatverein und die Natur sagen allen fleißigen Helfern hiermit nochmal ein herzliches Dankeschön.

„Farben, Formen und Strukturen“

Fotografien und Texte von Wolfgang Vollrath und Sabine Birkwald



- Vernissage am Freitag, 5. Mai 2017, 19.00 Uhr
- Ausstellung bis 26. Mai 2017
- Ort: Sparkasse Burbach-Neunkirchen (Hauptstelle Burbach, Nassauische Straße)
- Eintritt: frei!
- Veranstalter: Kulturbüro Burbach, Tel. 02736/4588

Sehen und Wahrnehmen sind nicht das Gleiche. Sehen ist zunächst mal nur, was die Augenlinse auf die Netzhaut projiziert. Zum Wahrgenommenen

wird das Gesehene erst dann, wenn das Gehirn dazu kommt und uns das Gesehene bewusst wird. Dabei übt das Gehirn vielfache Filterwirkungen aus, die dazu führen, dass Teile des Netzhautbildes ausgeblendet und eben nicht wahrgenommen werden. Die Fotos von Sabine Birkwald aus Kreuztal und Wolfgang Vollrath aus Burbach sind Beispiele dazu, indem sie Objektdetails in ausgeprägten Farben, Formen oder Strukturen zeigen, die ein „normal Sehender“ mit ungeschultem fotografi-

schen Auge vielfach nicht wahrnimmt oder nicht als Fotomotiv in Betracht zieht. Bei der Betrachtung der Fotos ist dann oft der Kommentar zu hören: „Tolles Foto, ich wäre nie auf die Idee gekommen, das zu fotografieren“. Diese gewünschte Wirkung zu erzielen ist vielfach ohne eine ausgefeilte Bildbearbeitung nicht möglich. Als zweite Leidenschaft hat Sabine Birkwald für sich das Verfassen lyrischer Texte entdeckt, die sie gerne zusammen mit passenden Fotos präsentiert.



Gemeinsam wurde jetzt überlegt, wie eine Zusammenarbeit beim Projekt „Alte Vogtei“ zwischen den Heimatvereinen aussehen kann.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Burbach wird in der Zeit vom **24.04.2017 bis 28.04.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Eicher Weg 13, Zimmer 117, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28.04.2017 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Burbach,

Rathaus, Eicher Weg 13, Zimmer 117, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 126, Siegen-Wittgenstein I** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat

b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wähler-

verzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. **Wahlscheine** können von **eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum zweiten Tag vor der Wahl, dem **12.05.2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in

Ziffer 5.2 a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehener roter Wahlzettelumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern,

dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlzettelumschlag und verschließt den Wahlzettelumschlag. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht freigemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl ausüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Burbach, 10.04.2017
Christoph Ewers, Bürgermeister